

Finanzordnung des Turn- und Sportvereins 1896 e. V. Rain am Lech



Allgemeines

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Prüfungsausschuss gem. § 3 Nr. 5 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Revisoren überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen sind von deren gewählten Kassenprüfern analog Nr. 1 bis Nr. 3 zu prüfen.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.
2. Der stellv. Vorstand GB Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem stellv. Vorstand GB Finanzen vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 4 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Ggf. sind darüber Eigenbelege zu erstellen und beizufügen.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.



Finanz- und Gebührensätze

§ 5 Beiträge und Gebühren

I. Jahresbeiträge:

Der Hauptverein erhebt einen Jahresbeitrag von

ab 01.01.2015

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Erwachsenen (ab 18 Jahren) | 72,00 EUR |
| b) | Kinder, Jugendliche (bis 18 Jahren) | 45,00 EUR |
| c) | ermäßigter Beitrag | 45,00 EUR |
| | <ul style="list-style-type: none">• Auszubildende, gegen Vorlage einer Schulbescheinigung• Studenten, gegen Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung• Behinderte (ab 60%), gegen Vorlage des Behindertenausweises• ab dem 65. Lebensjahr oder gegen Vorlage eines Rentenbescheid | |
| d) | Familienbeitrag
(2 Erw. mit allen Kindern bis 20 J. bzw. bis zum Abschluss einer Ausbildung.
Ab 20 J. ist ein Nachweis zu erbringen) | 144,00 EUR |

Der Mitgliedsbeitrag im Aufnahmejahr ist anteilig, beginnend mit dem Aufnahmemonat, in einem Betrag zu entrichten.

Die Abteilungen können zum Beitrag des Hauptvereins noch eigenständig eigene Beiträge erheben.

II. Aufnahmegebühr:

mit der Aufnahme in den Verein wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR fällig. Der Einzug erfolgt mit dem ersten Beitragseinzug.

III. Sonstige Gebühren:

- a) Barzahler
Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben dafür zum Vereinsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **3,00 EUR** zu entrichten
- b) Rücklasten
wird der Beitragseinzug zurückgewiesen, wird bei **jedem wiederholten Beitragseinzug** eine Bearbeitungsgebühr (inc. Bankgebühren) in Höhe von **5,00 EUR** fällig.

§ 6 Reisekosten

Der TSV Rain kann Auslagen, die für Reisen in seinem Auftrag anfallen, erstatten. Eine Erstattung erfolgt nach folgenden Richtlinien. Zu berücksichtigen sind die Bereiche:

A. Vorstände, Abteilungsleiter, gewählte Mitglieder der Abteilungsführung, Mitglieder der Ausschüsse, Trainer, Übungsleiter.

B. aktive Sportler im Spiel- und Wettkampfbetrieb und bei Lehrgängen, Schieds- und Kampfrichter

Nach Möglichkeit sollen Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Als oberster Grundsatz gilt, dass Vergünstigungen im Reiseverkehr (Minigruppen, Gesellschaftsfahrten bzw. Gruppenreisen, einschl. Wochenendticket/Bayernticket) ausgeschöpft werden müssen. Flugreisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Vorstandes.

Von dieser Ordnung abweichende Sätze werden gesondert (in Verbindung von Einladungen oder dergl.) festgelegt.

Finanzordnung des Turn- und Sportvereins 1896 e. V. Rain am Lech



- I. Öffentliche Verkehrsmittel:**
Es wird die 2. Klasse der Deutsche Bahn AG sowie Bus/Straßenbahn/Tram nur mit Beleg abgerechnet. Ist die 1. Klasse bei Sonderpreisen oder Einsatz der persönlichen Bahncard günstiger als der Normaltarif der 2. Klasse, kann eine Erstattung der Fahrtkosten gegen Beleg erfolgen.
- II. PKW-Benutzung:**
- | | |
|-----------|--------------------------------------|
| Gruppe A: | 0,30 EUR p/km |
| | 0,02 EUR Mitfahrerentschädigung p/km |
| Gruppe B: | 0,25 EUR p/km |
| | 0,02 EUR Mitfahrerentschädigung p/km |
- III. Verpflegungskosten/Tagegeld:**
Für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten werden gezahlt – wenn eine andere Organisation oder Person keine Kosten trägt:
- | | |
|---|---------|
| • eintägig bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden | 12,00 € |
| • mehrtägig An- und Abreisetag | 12,00 € |
| • mehrtägig Zwischentag 24h am Kalendertag | 24,00 € |
| Übernachtung ohne Nachweis | 20,00 € |
- Wenn Mahlzeiten im Gesamtbeleg enthalten sind, beträgt der Kürzungssatz jeweils 40% der Verpflegungspauschale für Mittag- und Abendessen, 20% für Frühstück.
- IV. Übernachtungskosten**
Übernachtungsgeld werden bei Vorliegen einer entsprechenden Rechnung übernommen. Übersteigen die Hotelkosten für die Übernachtung 20,00 €, müssen sie belegt werden. Tatsächliche und nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Frühstück mit einschließen, sind um 4,80 € pro Frühstück zu kürzen. Diese Kürzung wird mit der insoweit ungekürzten Verpflegungspauschale abgegolten.
Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung lt. Vordruck vergütet.

§ 7 Honorar

1. Werden Honorarzahungen (Aufwandsentschädigungen) vereinbart, sind diese vom Verursacher einschließlich entstehender Nebenkosten (Steuern, Spezialabgaben etc.) zu tragen.
2. Alle Vereinbarungen über Honorarzahungen (Aufwandsentschädigungen) müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen und sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 8 Ausbildungskosten (Lizenzertlangung / -verlängerung)

1. Aus- und Fortbildungen werden nur im Bereich des BLSV und seiner Fachverbände übernommen. Kosten zur Erlangung oder Verlängerung von bezuschussbaren DOSB-Lizenzen können von den entsprechenden Abteilungen bis zu einem bestimmten Betrag übernommen werden. Hierzu zählen neben den Lehrgangsgebühren auch Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstige für den Lehrgang zwingend notwendige Ausgaben.
2. Beim Erwerb einer DOSB-Lizenz muss sich der Lizenz-Inhaber verpflichten, die neu erworbene Lizenz für vier aufeinanderfolgende Zuschusszeiträume (gesamten Gültigkeitsbereich der Lizenz) beim TSV Rain zu hinterlegen.
Es können maximal 750,00 EUR der Lehrgangskosten übernommen werden.
Die Lizenz muss im Original bei Antragsabgabe (Stichtag beim LRA ist der 01.03.) vorliegen.
3. Bei Verlängerung einer bestehenden DOSB-Lizenz muss sich der Lizenz-Inhaber verpflichten, die verlängerte Lizenz für zwei aufeinanderfolgende Zuschusszeiträume beim TSV Rain zu hinterlegen.
Es können maximal 350,00 EUR der Lehrgangskosten übernommen werden.
Die Lizenz muss im Original bei Antragsabgabe (Stichtag beim LRA ist der 01.03.) vorliegen.
4. Lehrgangskosten für DOSB-Lizenzen außerhalb des BLSV und seiner Fachverbände (Lehrgänge auf

Finanzordnung des Turn- und Sportvereins 1896 e. V. Rain am Lech



Bundesebene oder bei anderen Landesverbänden) können auf Antrag bis max. 280,00 EUR bezuschusst werden.

Der Lizenz-Inhaber verpflichtet, die erworbene Lizenz für zwei aufeinanderfolgende Zuschusszeiträume beim TSV Rain zu hinterlegen. Die Lizenz muss im Original bei Antragsabgabe (Stichtag beim LRA ist der 01.03.) vorliegen.

5. Eine Vereinbarung muss vor Kostenübernahme durch den TSV Rain schriftlich erfolgen. Eine Vorlage ist beim Vorstand einzuholen.
Der Austritt oder das Niederlegen von Vereins- Tätigkeiten während dieser Zeit bleibt davon unberührt.
6. Trägt der Lizenz-Inhaber alle Kosten zur Lizenz-Erlangung bzw. Lizenz-Verlängerung selbst, entfällt die Hinterlegungspflicht.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Bei allen Reisekostenabrechnungen zu BLSV/Fachverbands-Sitzungen und Maßnahmen ist die Einladung des jeweiligen Verbandes beizufügen.
2. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung lt. Formular Reisekostenabrechnung des TSV Rain vergütet. Digitale Belege können abgerechnet werden, wenn keine weiteren Originale als Anlagen benötigt werden. Die Reisekostenabrechnung ist mit eingescannter Unterschrift z.B. als PDF-Datei oder als FAX zuzusenden.
3. Ein Abweichen von der Finanzordnung in Einzelfällen bedarf des Beschlusses des Vorstandes. Von dieser Ordnung abweichende Sätze werden gesondert (in Verbindung von Einladungen oder dergl.) festgelegt.

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.2014 beschlossen und tritt zum 05.06.2014 in Kraft.

Änderungen der Finanzordnung können durch den Hauptausschuss des Vereins beschlossen werden. Die Änderungen werden den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Am 08.08.2019 beschloss die Hauptversammlung eine Änderung in den §5 und §8. Die geänderte Finanzordnung tritt zum 08.08.2019 in Kraft.